

## **Teil 3 - Experts**

### **1. Vertragsgegenstand und Zustandekommen**

- 1.1 CEC ist im Bereich Unterstützung von Tätigkeiten und Projekten im Bereich der IT tätig. Dabei stellt CEC als Generalunternehmer qualifizierte Experten an Unternehmen. Das Vertragsverhältnis kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragserteilung zustande.
- 1.2 Dieser Vertrag kommt durch die Unterschriften oder elektronische Willenserklärungen beider Parteien zustande. Der Auftraggeber unterstützt CEC bei der Auswahl der geeigneten Experten durch die Bereitstellung entsprechender Anforderungsprofile.

### **2. Pflichten der Parteien**

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, CEC sämtliche Dokumente und sonstige Unterlagen, die CEC zum Zwecke der Stellung von Selbständigen bzw. Freiberuflern benötigt, CEC unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, insbesondere Leistungsbeschreibung oder Projektplanung.
- 2.2 CEC hat die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte herauszugeben. CEC verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung diese Unterlagen dem Auftraggeber zurückzugeben oder bei elektronisch übermittelten Unterlagen die vollständige Löschung der übermittelten Unterlagen zu bestätigen.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von CEC erhaltenen Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte herauszugeben.

### **3. Honorar**

- 3.1 Das Honorar richtet sich nach der angebotenen Expertenleistung und liegt in der Regel zwischen 150 und 500 Euro je Stunde.
- 3.2 Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **4. Kundenschutz**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit und innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages keine direkte Vereinbarung mit den von CEC gestellten Experten abzuschließen oder auf andere Art und Weise indirekt die Leistungen des Experten zu beziehen. Im Fall eines Verstoßes ist neben dem entgangenen Gewinn als Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro fällig.

### **5. Mitteilungspflichten**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, CEC unverzüglich zu informieren, falls Umstände auftreten, die sich auf die Weiterführung der Tätigkeit auswirken können.

### **6. Vertraulichkeit**

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.
- 6.2 Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, das beigefügte Non Disclosure Agreement mit CEC zu unterzeichnen.

### **7. Gewährleistung**

- 7.1 CEC haftet nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten, etc. eines Experten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Experten-Unterlagen, die auf eigenen Angaben des Experten beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen.
- 7.2 Im Übrigen richtet sich die Haftung von CEC nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEC.

### **8. Vertragsdauer**

- 8.1 Der Vertrag richtet sich nach der vereinbarten Projektlaufzeit, ist eine solche nicht vereinbart, ist er unbestimmt gültig.
- 8.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### Teil 3 - Experts

#### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Klausel.
- 9.2 Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.3 Gerichtsstand ist Köln.
- 9.4 Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEC (Vertragsbedingungen Teil 1).
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.